

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gauls Catering GmbH & Co. KG

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Regelungsinhalt der AGB ist der in der zwischen Gauls Catering GmbH & Co.KG (im folgenden Gauls Catering) und dem Kunden / Mieter (im folgenden Kunde) geschlossene Veranstaltungsvereinbarung (im folgenden VV) aufgeführte Leistungsumfang mit den verbundenen Catering-Serviceleistungen durch Gauls Catering.
- (2) Die AGB sind verbindlicher Bestandteil der zwischen Gauls Catering und dem Kunden geschlossenen VV. Mit der Unterschrift werden die AGB als Vertragsbestandteil anerkannt. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Gauls Catering sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden in der VV abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AGB getroffen, haben diese individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AGB.
- (3) Gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gelten diese AGB auch für alle künftigen VV mit dem Kunden, soweit die AGB nicht durch eine neuere, aktuelle Fassung ersetzt werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- (1) Jede VV bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Übersendet Gauls Catering noch nicht unterschriebene Ausfertigungen der VV nebst Anlagen an den Kunden, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Kunde zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des in der VV oder in einem Begleitschreiben angegebenen Rücksendezeitraums an Gauls Catering sendet und eine von Gauls Catering gegengezeichnete Ausfertigung der VV zurückerhält.
- (2) Werden nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zur VV vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form, per Mail oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind von Gauls Catering unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die definitive und der Abrechnung zugrunde zu legende Gästezahl bis spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn Gauls Catering schriftlich mitzuteilen. Für die Berechnung der 14-Tages-Frist ist der Eingang der Mitteilung bei Gauls Catering entscheidend. Die Reduzierung der Teilnehmerzahl kann einmalig bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn um maximal 10 % der vereinbarten Teilnehmerzahl kostenfrei vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Reduzierungen werden als Teilstornierung angesehen und nach § 9 abgerechnet; der Veranstaltungstag wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
- (4)
- (5) Diese Angaben zur Gästezahl sowie die im Auftrag enthaltenen Leistungen gelten als garantierter und der Rechnung zugrunde zu legender Mindestvertragsinhalt, der bei der Endabrechnung berücksichtigt wird.
- (6) Erfolgen nach Ablauf der 14-Tages-Frist weitere Bestellungen von Speisen, Getränken und weiteren Leistungen bzw. erhöht sich die Personenzahl, so erstellt Gauls Catering, sofern die kundenseits gewünschte Bestellung noch umsetzbar ist, ein weiteres Angebot.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

- (1) Vertragspartner von Gauls Catering ist der in der VV bezeichnete Kunde.
- (2) Führt der Kunde die Veranstaltung für einen Dritten durch, hat der Kunde dies Gaults Catering gegenüber offenzulegen und den Dritten spätestens bei Vertragsschluss schriftlich zu benennen. Der Kunde bleibt als Vertragspartner von Gaults Catering für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Kunden“ nach der VV und den AGB obliegen. Ein Wechsel des Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Gaults Catering.
- (3) Der Kunde hat Gaults Catering auf Verlangen vor der Veranstaltung eine verantwortliche mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich zu benennen.

§ 4 Vertragsgegenstand und sonstige Leistungen

- (1) Der Kunde bestellt die in der VV aufgeführten Leistungen zu den ihm bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gaults Catering.
- (2) Die Durchführung von parteipolitischen Werbe- und Propagandaveranstaltungen oder von scheinreligiösen Veranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatsschutzes stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Leistungen von Gaults Catering, die nach Vertragsabschluss durch vor Ort Besichtigungen oder Beratungen entstehen, werden von Gaults Catering dem Kunden im Vorhinein bekannt geben und mit den folgenden Spesensätzen berechnet:
 - Stundensatz: 65,00 EUR / h (gerechnet ab Abreise Mainz bis Rückankunft Mainz)
 - Hotelübernachtungen pro Person: orts- und zeitübliche Hotelpreise für ein Haus der 3-Sterne Kategorie
 - Fahrtkosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Flug Economy Class oder PKW mit 0,31 EUR / km
- (4) Soweit Gaults Catering Leistungen über den reinen Cateringbereich hinaus im Auftrag des Kunden bestellt (Künstler, Moderatoren, Transfers, Räumlichkeiten etc.), erfolgt der Einkauf dieser Leistungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden. Die Abwicklung dieser Beauftragung kann im Einzelfall und nach gesonderter Vereinbarung durch Gaults Catering übernommen werden, ohne das Gaults Catering hierdurch eine Haftung für die bereitgestellten Leistungen übernimmt.
- (5) Je nach Veranstaltungsgröße und Dauer entstehen zusätzliche Kosten für das Catering der Mitarbeiter von Gaults Catering (Crewcatering). Diese Kosten sind ebenfalls vom Kunden zu tragen. Die Kosten des Crewcatering werden in der VV als Pauschale je Tag und Mitarbeiter aufgeführt und in der Abrechnung je tatsächlich eingesetztem Mitarbeiter und je Tag gemäß VV berechnet.
- (6) Angebote der Gaults Catering sind 14 Tage gültig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Das Gaults Catering Personal nimmt grundsätzlich keine Abrechnungen mit den Gästen des Kunden vor. Wünscht der Kunde Abrechnungen durch die Gaults Catering Mitarbeiter bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Gegenüber dem gestellten Personal bleibt allein Gaults Catering weisungsberechtigt.

§ 6 Leistungshindernisse

Sollten durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von Gaults Catering liegen, Lieferengpässe bei einzelnen Zutaten, Speisen, Getränken oder Equipmentsausstattungen entstehen, ist Gaults Catering berechtigt, insoweit vergleichbare Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipment zu liefern.

§ 7 Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt

(1) Die von Gauls Catering gelieferten Gegenstände gelten als an den Kunden übergeben, sobald sie in den Bereich der Veranstaltungsräume gelangt sind.

(2) Sämtliche an den Kunden gelieferten Speisen, Getränke und Verbrauchsgegenstände bleiben bis zur endgültigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum der Gauls Catering.

§ 8 Reklamation

Offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn die Beanstandung unverzüglich nach Erhalt der Ware bzw. direkt bei Abholung erfolgt. Der Umtausch falsch bestellter Ware ist bei Lebens- und Genussmitteln nicht möglich. Verdeckte Mängel an gelieferten Waren (verderbliche Lebensmittel) müssen Gauls Catering unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach der Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Für durch den Kunden vorgenommene unsachgemäße Lagerung an der Ware entstandene Mängel übernimmt Gauls Catering keine Haftung.

§ 9 Stornierungen / Kündigung / Rücktritt / Bearbeitungspauschale

(1) Führt der Kunde die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt aus einem von Gauls Catering nicht zu vertretendem Grund nicht durch, kündigt der Kunde die Vereinbarung außerordentlich, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingend gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht oder erfolgt kundenseits ein Vertragsrücktritt aus einem seitens der Gauls Catering nicht zu vertretenden Grund, ist der Kunde verpflichtet, für die vor Vertragsschluss durch Gauls Catering erbrachten Planungsleistungen (CAD, Projektplanung, Probeessen, Konzeption, Termine, usw.) 20% des in der VV kalkulierten Nettogeschäftsumsatzes als Bearbeitungspauschale zu zahlen.

(2) Über die Berechnung der Bearbeitungspauschale hinaus hat Gauls Catering in Fällen der Nichtdurchführung der Veranstaltung gem. (1) die Wahl, gegenüber dem Kunden statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs nachfolgende Pauschalen, berechnet auf Basis der verbleibenden 80% des kalkulierten Nettogeschäftsumsatzes gemäß VV, wie folgt geltend zu machen:

- a) bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 30%
- b) bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40%
- c) bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50%
- d) bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 70%
- e) bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 80%
- f) bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 90%
- g) ab 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 100%

Der Veranstaltungstag wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

Grundlage der Berechnung des pauschalierten Schadensersatzes ist die in der VV auf Basis der festgelegten Mindestpersonenzahl berechnete Nettogeschäftssumme zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bereits gezahlte Depositleistungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet.

(3) Die Absage bedarf mindestens der Textform und muss Gauls Catering innerhalb der genannten Fristen während der üblichen Bürozeiten von Montag bis Freitag zwischen 9.00 – 17.30 Uhr zugegangen sein.

(4) Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte pauschale Entschädigung.

(5) Gelingt es Gauls Catering, einem Dritten Leistungen für den vereinbarten Zeitpunkt entgeltlich anzubieten, bleibt neben der Bearbeitungspauschale auch der pauschalierte Schadensersatz gem. (2)

bestehen, sofern die Dienstleistung gegenüber dem Dritten auch an einem anderen Tag möglich gewesen wäre und / oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

(6) Gaults Catering ist berechtigt, aus besonders wichtigem und von Gaults Catering nicht zu vertretendem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- die von Gaults Catering geforderte Depositzahlung und/oder Kautionsforderung nicht rechtzeitig entrichtet oder der Versicherungsnachweis nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsdatum vorgelegt wurde,
- Lieferungen und Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung bestellt wurden,
- Gaults Catering begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen von Gaults Catering die Sicherheit oder das Ansehen von Gaults Catering und deren Mitarbeitern in der Öffentlichkeit gefährden kann,
- der Kunde bei Vertragsschluss verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- der Kunde oder die Organisation, für die die Veranstaltung durchgeführt wird, unter Beobachtung des Staats- oder Verfassungsschutzes steht,
- der Kunde dem ihm aus dem Vertrag heraus obliegenden gesetzlichen und/oder behördlichen bzw. vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber Gaults Catering, der GEMA oder GVL nicht nachkommt,
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und keine angemessene Sicherheit als Voraussetzung für alle veranstaltungsbedingt anfallenden Kosten geleistet wurde.

(7) Vor der Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts ist Gaults Catering gegenüber dem Kunden zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verpflichtet, sofern der Kunde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

(8) Macht Gaults Catering von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

(2) Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

(3) Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Kunde zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten Gaults Catering verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten von Gaults Catering, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25% der vereinbarten Entgelte gemäß VV pauschal abgegolten werden, soweit der Kunde nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

(4) Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Veranstaltungsorte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der AGB.

(5) Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der

Veranstaltung durch den Kunden oder auf Anordnung von Behörden führen, liegt in der Risikosphäre des Kunden, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst.

§ 11 Deposit / Abrechnung

(1) Ab einer Nettogesamtsumme von € 5.000,00 berechnet Gaults Catering 75% der kalkulierten Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer als Deposit. Dieses Deposit wird mit gesonderter Rechnung angefordert und ist bis spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Gaults Catering zu zahlen.

(2) Gaults Catering ist berechtigt, Rechnungen elektronisch als PDF-Datei ohne Unterschrift gem. Art. 233 Abs. 1 S. 2 MwStSystRL zu übermitteln.

(3) Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, kann Gaults Catering die Leistung gemäß VV verweigern. Gaults Catering ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(4) Die Leistungen von Gaults Catering werden zu den in der VV genannten Preisen in dem dort genannten Umfang abgerechnet, unabhängig davon, ob sie vom Kunden vollständig verbraucht wurden. Etwaige veränderte Personenzahlen, nachträglich bestellte Lieferungen und Leistungen werden gemäß §§ 2, 3 berücksichtigt und abgerechnet. Für den Fall, dass eine Lieferung / Leistung nicht in der VV aufgeführt ist, ist Gaults Catering berechtigt, nach den allgemeingültigen Preisen der Gastronomie bzw. zu den üblichen Stundensätzen und der zugrunde liegenden Gesamtkalkulation nach billigem Ermessen abzurechnen.

(5) Alle Personal-, Getränke- und Wäscheleistungen sind geschätzte Werte und werden nach effektivem Aufwand bzw. Einsatz berechnet. Getränkewerte werden auch nach Anbruchflaschen bzw. angebrochenen Getränkefässern berechnet. Die vom Kunden bestätigten Leistungen sind für die vereinbarte Personenzahl ausgelegt. Speziell auf Kundenwunsch und entsprechend der VV für die Veranstaltung speziell zugekaufte Speisen, Getränke und Equipment werden dem Kunden zu 100 % in Rechnung gestellt. Etwaige Reste dieser speziell auf Kundenwunsch bestellten und angebotenen Speisen, Getränke und Equipment können vom Kunden nach Veranstaltungsende mitgenommen werden.

(6) Abrechnungen ab einem Auftragswert von EUR 250,00 netto erfolgen für jede Veranstaltung gesondert. Alle Rechnungsbeträge, mit Ausnahme der Depositrechnung gem. (1), sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(7) Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen bis zu einem Auftragswert von EUR 250,00 netto werden unmittelbar nach Lieferung oder aber direkt nach Veranstaltungsende abgerechnet und sind vom Kunden ausschließlich per Kredit-/ec-Karte sofort auszugleichen. Eine Rechnung wird dem Kunden nach Möglichkeit sofort oder innerhalb von 10 Tagen nach Veranstaltungsende zugestellt.

(8) Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gegenüber Unternehmen und gewerblichen handelnden Personen iHv 9%-Punkten, gegenüber Verbrauchern iHv 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt Gaults Catering vorbehalten.

(9) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig, unbestritten oder von Gaults Catering anerkannt sind.

§ 12 Haftung des Kunden, Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen

(1) Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte iSv §§ 278 und 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen (Exkulpation von Auswahlverschulden).

(2) Der Kunde stellt Gaults Catering von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, frei soweit diese vom Kunden, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Hiervon mitumfasst sind ebenfalls etwaige behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Gaults Catering als Betreiberin der Räumlichkeiten verhängt werden können (z.B: Versperrung von Rettungswegen, Ruhestörungen...).

§ 13 Gewährleistung / Haftung der Gaults Catering

(1) Gaults Catering übernimmt keine Haftung für den Verlust der vom Kunden oder dessen Gästen oder Verrichtungs- / Erfüllungsgehilfen eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen.

(2) Gaults Catering ist nicht eintrittspflichtig für etwaige Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zu Einschränkungen, zur Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der Gaults Catering, haftet Gaults Catering nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

(3) Eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung der Gaults Catering für anfängliche Mängel der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.

(4) Sollten die Leistungen von Gaults Catering wider Erwarten mangelhaft oder unvollständig sein, muss der Kunde dies unverzüglich rügen. Gaults Catering ist dann verpflichtet, mangelfrei und vollständig nachzuliefern, soweit dies noch während der jeweiligen Veranstaltung ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann. Das Recht auf Wandlung oder Minderung ist bei rechtzeitiger Nachlieferung ausgeschlossen.

(5) Die Haftung der Gaults Catering ist für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

(6) Sind Personenschäden oder die Verletzung wesentlicher Vertragsbestandteile (Kardinalpflicht) durch Gaults Catering zu vertreten, haftet Gaults Catering abweichend von (5) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der Gaults Catering für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(7) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Gaults Catering ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, so gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der Gaults Catering.

(8) Dritte, insbesondere Gäste, Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen des Kunden können aus dem Vertrag keine Rechte gegen Gaults Catering ableiten. Soweit Gaults Catering oder seine Mitarbeiter aufgrund Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten, die nach der VV oder dem Gesetz dem Kunden obliegen, von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Kunde Gaults Catering von diesen Ansprüchen auf erstes Verlangen unverzüglich freistellen.

(9) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, im Falle der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und in Fällen in denen Gaults Catering als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB zwingend haftet. Im Übrigen ist die Anwendung von § 831 S. 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) auf die Gaults Catering ausgeschlossen.

§ 14 GEMA, Künstler, Verkehrssicherungspflicht, sonstige Genehmigungen

(1) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-/GVL-Gebühren sind

alleinige Pflichten des Kunden. Gaults Catering kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, vorbenannte Nachweise zu erbringen oder hierzu nicht bereit ist, kann Gaults Catering eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen GEMA-/GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung vom Kunden fordern.

(2) Für alle durch den Kunden oder in dessen Auftrag durch Gaults Catering beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung der Einkommen- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (inländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Kunden.

(3) Dem Kunden obliegt bei Veranstaltungen in von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten.

(4) Der Kunde hat die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse etc. rechtzeitig auf seine Kosten einzuholen.

(5) Gaults Catering ist unter Beachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und den Regelungen in § 17 berechtigt, von sämtlichen Veranstaltungsformaten auf dem Veranstaltungsgelände Fotos zur Dokumentation zu fertigen und diese ausschließlich zu eigenen werblichen Zwecken zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, kann in Absprache mit Gaults Catering eine abweichende Regelung getroffen werden.

(6) Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke zu Veranstaltungen durch den Kunden ist nicht gestattet. Wünscht der Kunde hiervon Abweichungen, so sind diese in der Veranstaltungsvereinbarung festzuhalten und der Kunde verpflichtet, gemäß Vereinbarung eine Service-Gebühr bzw. Korkgeld zu entrichten.

§ 15 Preise / Preisbindung

(1) Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(2) Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als 4 Monate gelten folgende Regelungen:

- Gaults Catering ist berechtigt, die Kosten für Dienstleistungen, Personal und für verbrauchsabhängige Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preise abzurechnen. Die Preiserhöhung darf in diesem Fall 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises nicht übersteigen.
- Sofern sich der Gesamtnettoangebotspreis um mehr als 5 % erhöht, behält sich Gaults Catering das Recht vor, eine Preisänderung /-anpassung vorzunehmen. In diesem Fall steht dem Kunden / Mieter ein Sonderkündigungsrecht zu, welches unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach Erhalt des korrigierten Veranstaltungspreises schriftlich gegenüber Gaults Catering ausgeübt werden muss. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Gaults Catering. Anderenfalls gilt der erhöhte Preis als vom Kunden / Mieter angenommen und vereinbart.

(3) Bis zum Vertragsschluss sind alle Angebote freibleibend.

§ 16 Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Gaults Catering erbringt die gemäß VV vereinbarten Leistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Kunden an Gaults Catering übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

(2) Dienstleister für veranstaltungsbezogene Services erhalten von Gaults Catering zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Kunden und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Kunden nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt Gaults Catering zur gegenseitigen

Information und Kommunikation sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote die Daten des Kunden vor, während und nach einer Veranstaltung.

(3) Personenbezogene Daten des Kunden, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts-/Rettungsdienst übermittelt werden.

(4) Gauls Catering behält sich vor, die Daten des Kunden und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in (1) – (3) genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via E-Mail an info@gauls-catering.de oder telefonisch an 06131/90688100 gerichtet werden.

(5) Sollte im Zuge der Wartung von Software bei Gauls Catering ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Kunden durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

(6) Gauls Catering verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten des Kunden solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- a) Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- b) Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 198 ff BGB können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

(7) Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird Gauls Catering auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die Gauls Catering über ihn gespeichert hat.

§ 17 Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Mainz als Gerichtsstand vereinbart.

§ 18 Sonstige Bestimmungen, salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Veranstaltungsvereinbarung müssen schriftlich erfolgen. Das gleiche gilt für die Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte die VV teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung soll eine Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. die Lücke bedacht hätten. Ist eine solche Ausfüllung durch die Auslegung nicht zu ermitteln, verpflichten sich die Parteien, eine möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

(3) Sollten einzelne Klauseln der AGB unwirksam sein oder werden, so gilt (2) entsprechend.